

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (VBS-EWS) der Gemeinde Dittenheim

vom 25. Juli 2024

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Dittenheim folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

(1) Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahme:

Umbau und Sanierung der Kläranlage Dittenheim sowie Erneuerung und Erweiterung des Retentionsbodenfilters am Regenüberlaufbecken Dittenheim

(2) Die Maßnahme wird wie folgt beschrieben:

Umbau und Sanierung der Kläranlage Dittenheim

Der befristete Wasserrechtsbescheid für den Betrieb der Kläranlage Dittenheim endet am 31.12.2025. Eine fachtechnische Überprüfung hat ergeben, dass die bestehende Teichkläranlage mit technischer Zwischenstufe (Tropfkörper) die künftig an sie gestellten Reinigungsanforderungen nicht mehr erfüllen kann.

Im Rahmen eines anschließenden Variantenvergleichs mit Kostenvergleichsrechnung wurde festgestellt, dass der Umbau zu einer Belebungsanlage (BIOCOS) die wirtschaftlichste und zukunftssträchtigste Lösung ist.

Im Einzelnen sind dies folgende Maßnahmen:

- *Zulaufdrossel/-messung*

Im Zulaufbereich der Kläranlage wird ein trocken aufgestelltes Durchflussdrosselorgan verbaut, welches gleichzeitig auch die Funktion der Zulaufmengenermittlung übernimmt. Die Drosselung des Durchflusses bei Regenwetter findet pneumatisch statt. Über ein Quetschventil wird der Regelbetrieb sowie die Vollfüllung des Systems gesichert.

- *Kompaktanlage mit integriertem Sand-/Fettfang, inkl. Gebäude*

Um betriebliche Störungen (Verzopfungen, Verschleiß, Versandung, etc.) zu vermeiden wird eine Kompaktanlage mit integriertem Fettfang installiert. Die Anlage wird ausgelegt für eine max. Zulaufmenge von $Q_{max} = 30 \text{ l/s}$. Zudem wird die mechanische Komplettreinigung über eine integrierte belüftete Sandfanganlage sichergestellt. Die Anlage wird in einem separaten Gebäude errichtet. Das Gebäude wird in Holzbauweise mit Pultdach erstellt und hat eine Grundfläche von ca. 4,05 m x 9,55 m. Die Steuerung der Kompaktanlage erfolgt über die Schaltwarte im geplanten Betriebsgebäude.

- *BIOCOS-Becken (Belebungsbecken, 2 SU-Becken)*

In der Biologie der Anlage kommt das patentierte BIOCOS-Verfahren zum Einsatz, welches das konventionellen Belebtschlammverfahren mit der SBR-Technik kombiniert. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um eine Kombination aus Durchlaufverfahren und dem SBR-Verfahren, bei dem die einzelnen Reinigungsschritte (Umwälzen/belüften und Sedimentation/Klarwasserabzug) zeitlich nacheinander im gleichen Behälter ablaufen. Das BIOCOS-Becken besteht demzufolge aus einem Belebungsbecken (Volumen: 880,3 m³) und zwei nachgeschalteten SU-Becken (Sedimentations- und Umlaufbecken) mit je 460,8 m³ Volumen. Direkt angebaut werden ein Zulauf- und ein Ablaufschacht mit Notüberlauf. Das gesamte BIOCOS-Becken verfügt über Maße von ca. 30,10 m Länge und ca. 13,90 m Breite.

Der Gebläseraum in dem die Kompressoren für die Belüftung des Belebungsbeckens aufgestellt werden, wird im geplanten Betriebsgebäude angeordnet.

- *Phosphat-Fällung (Gefahrstoffbehälter für 5 IBC)*

Um den Sollwert von Pges = 2 mg/l einhalten zu können wird eine Phosphatfällung neu errichtet. Vorgesehen ist eine sog. Simultanfällung, d.h. die chemische Phosphatfällung erfolgt gleichzeitig mit dem biologischen Abbau. Aufgrund sich stetig ändernder Anforderungen an die Beschaffenheit der Abfüllplätze von Fällmittelbehältern und die befristete Betriebserlaubnis von Fällmittelbehältern wird ein Gefahrstoff-Lagercontainer vorgesehen. Der wärmeisolierte und beheizbare Metall-Container (B x L ca. 2,30 m x 6,20 m) ist zur Außenaufstellung geeignet und hat eine Lagerkapazität von fünf 1000 l Tankcontainern. Durch die beständige Auffangwanne mit temperatur- und chemikalienbeständiger Beschichtung sind alle Voraussetzungen für einen sicheren Betrieb gewährleistet. Die Dosierung erfolgt direkt über den angrenzenden Zulaufschacht in das Belebungsbecken.

- *Auslaufmessung*

Die Auslaufmessung erfolgt mittels magnetisch-induktiver Durchflussmessung im Ablaufschacht. Um eine möglichst genaue Messschärfe zu erreichen, wird die Messstrecke gedükkert ausgeführt. Ein Spülanschluss für den Düker ist vorgesehen.

- *Schlammpresse zur stationären Schlammentwässerung inkl. Gebäude*

Es wird eine stationäre Schlammpresse mit einer Durchsatzleistung von 15 - 90 kg TR/kg errichtet. Die Leistung ergibt sich je nach eingestellter Geschwindigkeit bzw. gewünschtem TS-Gehalt im entwässerten Schlamm. Der entwässerte Schlamm wird über einen Schneckenaustrag innerhalb des Gebäudes in zwei Entsorgungs-Container gefördert. Das Gebäude wird in Holzbauweise mit Pulldach erstellt und hat eine Grundfläche von ca. 7,30 m x 11,25 m.

- *Schlamm-Vorlagebehälter*

Der aus dem BIOCOS-Becken abgezogene Nassschlamm wird bis zur Weiterverarbeitung in der stationären Schlammpresse in einem runden Schlammstapelbehälter aus Beton (Volumen 150 m³, Durchmesser 8,20 m) zwischengespeichert. Der Schlammtransport in und aus dem Schlammstapelbehälter erfolgt mittels eines trocken aufgestellten Dünnschlamm-pumpwerks, das in einem Schacht (2,10 m x 2,30 m) unmittelbar an den Schlammbehälter angebaut wird.

- *Betriebsgebäude, inkl. Schaltwarte, E-Raum, Toiletten, Umkleide, Gebläseraum, Labor*

Das Betriebsgebäude wird in Massivbauweise erstellt und erhält ein Pulldach. Die Grundfläche beträgt ca. 6,00 m x 13,00 m. Neben der Schaltwarte und dem Labor sind dort die Räume für die Mitarbeiter sowie der Gebläseraum und die Elektroverteilung untergebracht.

- *Umnutzung des bisherigen Betriebsgebäudes zu Werkstatt und Lager*

Das bisherige Betriebs- und Pumpengebäude bleibt erhalten und wird als Werkstatt und Lagerraum weitergenutzt.

- *Außenanlagen*

Als Verkehrs- und Bewegungsflächen werden ca. 910 m² Asphaltflächen und ca. 183 m² Pflasterflächen hergestellt. Die Einfriedung der Kläranlage erfolgt mittels eines Doppelstabmattenzauns. Eine elektrische Toranlage wird installiert. Der vorhandene Vorflutgraben wird auf einer Länge von ca. 50 m neu profiliert.

Erneuerung und Erweiterung des Retentionsbodenfilters am Regenüberlaufbecken Dittenheim

Das im Regenfall aus dem Regenüberlaufbecken entlastete Mischwasser wird, vor Einleitung in den Dittenheimer Mühlbach, über einen Retentionsbodenfilter gereinigt. Der bestehende Filter, im Bereich zwischen Regenüberlaufbecken und Bach, muss in der Fläche von etwa 200 m² auf ca. 400 m² vergrößert und der Aufbau erneuert werden.

Das abgeschlagene Mischwasser versickert in der mit Schilf bewachsenen Oberbodenschicht. Diese dient der Reinigung des Entlastungswassers über die Versickerung. Darunter sind versickerungsfähige Sand- und Kiesschichten angeordnet, in denen sich Drainagerohre, zur Ableitung des behandelten Wassers, in den anliegenden Bach, befinden.

(3) Ein Abdruck der Planungsunterlagen kann wegen ihres Umfangs nicht in der Bekanntmachung erfolgen. Es wird aber auf folgende Unterlagen des Ingenieurbüros Klos GmbH & Co. KG erläuternd Bezug genommen:

Umbau und Sanierung der Kläranlage Dittenheim

Bauentwurf vom 14.06.2023 mit

- Erläuterung
- Kostenberechnung
- Übersichtslageplan
- Lageplan Rohrleitungen
- Lageplan Straßen und Wege
- Hydraulischer Längsschnitt Zulauf-Ablauf
- Bauwerksplan Zulaufmessung
- Bauwerksplan Rechengebäude (Kompaktanlage)
- Bauwerksplan BIOCOS-Becken
- Bauwerksplan Betriebsgebäude
- Bauwerksplan stationäre Schlammpresse mit Gebäude
- Bauwerksplan Schlammvorlagebehälter
- Bauwerksplan Phosphatfällung (Gefahrstoff-Lagercontainer)

Erneuerung und Erweiterung des Retentionsbodenfilters am Regenüberlaufbecken Dittenheim

Maßnahmenplan vom 01.02.2024

Die Bauentwurfsunterlagen und der Maßnahmenplan werden beim Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Altmühltal archivmäßig verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 **Entstehen der Beitragsschuld**

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. ²Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 **Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 **Beitragsmaßstab**

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m²,
- bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁵Garagen und Carports gelten als selbstständiger Gebäudeteil; das gilt nicht für Garagen und Carports, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁶Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6 **Beitragssatz**

(1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 90 v.H. des beitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 3.940.708 € geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.

(2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(3) ¹Der vorläufige Beitragssatz beträgt:

- | | |
|---|---------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,43 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 12,80 € |

²Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

(4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

§ 7 Fälligkeit

¹Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

²Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbeitrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Pflichten des Beitragsschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Meinheim, den 25. Juli 2024
Gemeinde Dittenheim

Günter Ströbel
1. Bürgermeister